

## **Satzung der Nachbarschaftshilfe Zolling e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Zolling e. V.“

Der Sitz des Vereins ist 85406 Zolling.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Bürger/innen dar, die gewillt sind, Nachbarschaftshilfe im weitesten Sinne zu organisieren, ungeachtet des Alters, der Religion, der politischen Ausrichtung und der Nationalität. Hilfsdienste, auf die kein Rechtsanspruch besteht, stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Ferner erfahren Personen im Sinne des §53 AO Hilfsdienste und Unterstützung.

Der Verein strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der Gemeinde, Kirchen, Schule, Verbände und Vereine an und tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen oder sozialen Anbietern, sondern ergänzt deren Angebote.

Für die Völkerverständigung und zur Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur organisiert und vollzieht der Verein Nachhilfe für Kinder aus benachteiligtem Umfeld.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Auslagenersatz ist hiervon nicht betroffen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Es gibt Mitglieder und Fördermitglieder.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

Die Höhe des Beitrages für Fördermitglieder erfolgt nach Selbsteinschätzung.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds.
- durch schriftliche Ankündigung zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.
- durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens (gemäß Beschluss des Vorstandes).
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des/der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des gesamten Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes alle 4 Jahre
- Wahl der zwei Kassenprüfer/innen auf 4 Jahre
- Änderung der Satzung
- Entscheidung über die eingereichten Anträge
- Auflösung des Vereins.

Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Es gilt die gleiche Ladungsfrist wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann per Akklamation gewählt werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich der erste und der zweite Vorsitzende, je mit Einzelvertretungsbefugnis. Der erste und der zweite Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Amtszeit beläuft sich auf 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Bis zur Neuwahl des Vorstands bleibt er im Amt.

## § 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Viertel an die Bücherei Zolling, dem Gemeinde- und dem Pfarrkindergarten Zolling und der Grund- und Mittelschule Zolling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 9 Sonstiges

Die Satzung wurde am 26.11.2015 zur Gründungssitzung beschlossen und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.

Der Vorstand wurde beauftragt, die Erlangung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt und die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht zu veranlassen.

Beim Caritasverband der Erzdiözese München und Freising wird die Mitgliedschaft beantragt.

22.12.2015

Zolling, den ~~26.11.2015~~

C. Kästus

E. Frühbeis

B. Payermeyer

H. Lehner

U. W.

J. Zeithofer

Hans Obermüller

Rosemarie Herms

Renate Schatz

Manuela Flor